

Gartenschau Lindau 2021: Landschaftsgärtner inspirieren mit ihren Themengärten

Vom 20.05. bis 26.09.2021 sind Lindau und die Region Gastgeber der bayerischen Gartenschau. Unter dem Motto „Gartenstrand – vom Berg zum See“ verwandelt das 5,3 ha große Gartenschauengelände die Stadt in ein 130 Tage währendes, sinnliches Erlebnis aus Gärten, Wasser und Panorama. Die Hintere Insel Lindau wird dauerhaft zum grünen Gartenstrand umgestaltet und zeigt ihre landschaftliche Schönheit. Auf der Ausstellungsfläche zwischen Eingang Nord und dem zukünftigen Bürgerpark präsentieren die Landschaftsgärtner ihre temporären Beiträge den Besuchern.

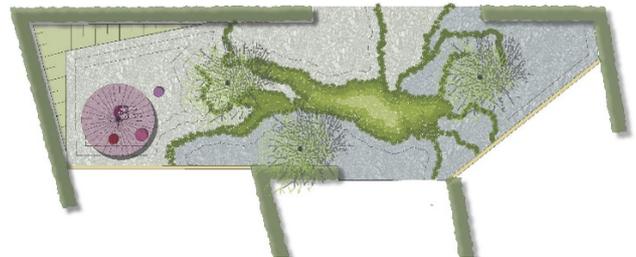
Es beteiligen sich folgende drei regionalen Fachbetriebe des GaLaBaus mit insgesamt vier Themengärten:

- „Birkenflüstern“: Firma Herrhammer – Gärtner von Eden aus Heimenkirch in Zusammenarbeit mit bs LandschaftsArchitekten aus Lindenberg i. Allgäu.
- „Zoomgarten“ und „Feng Shui am See: Im Reich der fünf himmlischen Tiere“: Firma Form & Pflanze aus Reichenhofen bei Leutkirch i. Allgäu.
- „Garten der Illusionen“: Lehmann GmbH Garten- und Landschaftsbau aus Bösenreutin bei Sigmarszell.

> mehr



Grafik (Herrhammer – Gärtner von Eden): Im Themengarten „Birkenflüstern“ der Firma Herrhammer – Gärtner von Eden taucht der Gartenschaubesucher in die Ruhe und Abgeschlossenheit des Waldes ein.



Grafik (Form & Pflanze GbR): Der „Zoomgarten“ der Firma Form & Pflanze stellt die Bodenseeregion dar.

Leitfaden „Umwelt- und Klimaschutz in Behörden“ – Wichtig auch für Unternehmen

Die öffentliche Hand ist mit Ausgaben von mehr als 350 Milliarden Euro pro Jahr ein großer Auftraggeber in Deutschland. Vorgaben zur nachhaltigen Beschaffung bei Bund, Ländern und Kommunen sind deshalb auch für Unternehmen von großer Bedeutung. > mehr

Wettbewerbsregister soll Anfang 2021 starten

Nach Auskunft des Bundeskartellamts soll das elektronisch geführte, bundesweite Wettbewerbsregister Anfang 2021 den Betrieb aufnehmen. Nach Inbetriebnahme des zentralen Wettbewerbsregisters können Auftraggeber mittels elektronischer Datenabfrage im Vergabeverfahren leichter das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) prüfen. Unternehmen, die Wirtschaftsdelikte, wie Bestechung, Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Kartellabsprachen, Terrorismusfinanzierung, Menschenhandel, Schwarzarbeit sowie Mindestlohnverstöße begangen haben,

sollen zukünftig zentral erfasst werden, damit sie nicht mehr von öffentlichen Aufträgen profitieren. Derzeit müssen die Vergabestellen bei Bund, Ländern und Kommunen die einzelnen Landeskorrupsionsregister und das Gewerbezentralregister abfragen. Das Bundesregister soll die einzelnen Länderregister ablösen. Allerdings sind dazu noch nicht alle Bundesländer bereit. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten BVB-Rundschreiben (**Anlage 1**). BGL

ERINNERUNG: Ihre Anzeige in DER SPIEGEL-Sonderbeilage „Starkes Land Bayern“

Der VGL Bayern beteiligt sich im April 2021 mit einer sechsseitigen Sonderstrecke in DER SPIEGEL-Sonderbeilage „Starkes Land Bayern“. Damit präsentieren wir wichtige Themen rund um den GaLaBau ca. 1.090.000 Lesern im Freistaat. **Nutzen Sie die Gelegenheit, sich als Teil der bayerischen GaLaBau-Branche zu zeigen.** Anbieten würde sich beispielsweise eine Unternehmens- bzw. Imageanzeige und/oder Ausbildungsstellenanzeige bzw. Stellenanzeige für Fachkräfte.

Der österreichische Verlag Ablinger Garber, der in Zusammenarbeit mit DER SPIEGEL die Erstellung der kompletten Sonderbeilage leitet, offeriert Verbandsmitgliedern einen Sonderrabatt von 25 Prozent auf die sonst üblichen Anzeigenpreise:
 Format 1/1 (212 breit x 277 mm hoch): € 7.365,-
 Format 1/2 (212 breit x 131 mm hoch): € 4.455,-
 Format 1/3 (58 breit x 237 mm hoch): € 2.790,-
 Auf die angegebenen Nettopreise entfallen noch 20 % Mehrwertsteuer (Österreich).

Druckdaten bzw. Anzeigenschluss ist Freitag, der 29. Januar 2021! Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Jochen Henning, Tel. 089 82914545, E-Mail: henning@galabau-bayern.de



Der VGL Bayern beteiligte sich 2020 mit einem sechsseitigen Bericht in der Sonderbeilage „Starkes Land Bayern“ im DER SPIEGEL und setzt in 2021 die Kooperation mit dem Nachrichtenmagazin fort.

Folgende Themenschwerpunkte sind für die Sonderbeilage vorgesehen:

- Der Garten- und Landschaftsbau in Bayern: Vorstellung des VGL Bayern als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband im Freistaat sowie aktuelle Zahlen, Daten und Fakten der GaLaBau-Branche.
- Der Landschaftsgärtner: Vorgestellt wird das Berufsbild des Landschaftsgärtners – einschließlich der dualen Ausbildung, Einsatzbereichen und Spezialisierungen, Karrieremöglichkeiten und Zukunftsperspektiven sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.
- Die Stadtbäume der Zukunft sowie Gebäudebegrünung – grüne Dächer und Fassaden.
- Themengärten als Besuchermagnete der Landesgartenschau in Ingolstadt und der Gartenschau in Lindau.

Welche arbeitszeitlichen Regeln gelten im GaLaBau für den 24.12. und den 31.12.?

Nach § 4 Nr. 5 Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) gewerblich im GaLaBau ist der 24. Dezember eines jeden Jahres bei Fortzahlung des Arbeitslohns arbeitsfrei. Für den 31. Dezember eines jeden Jahres sieht der BRTV gewerblich keine Regelung vor. Damit ist der 31.12. ein ganz normaler Arbeitstag. Sollten Sie daher über Weihnachten und Neujahr den Betrieb geschlossen halten, ist für gewerbliche Arbeitnehmer nur für den 31.12. ein Urlaubstag einzusetzen.

Anders sieht es für die Angestellten aus. Hier sieht der BRTV Angestellte keine dem § 4 Nr. 5 BRTV gewerblich entsprechende Regelung vor. Daher sind sowohl für den 24.12. als auch für den 31.12. Urlaubstage einzusetzen. Eine andere Regelung kann sich allerdings aus dem Arbeitsvertrag oder der betrieblichen Übung ergeben.

Grünflächen pflegen: VGL Bayern plädiert für die Verlängerung von Jahresverträgen

Der VGL Bayern setzt sich für die Verlängerung der Jahresverträge hinsichtlich der Pflege von Parks und Grünanlagen im kommunalen und gewerblichen Bereich ein. Hintergrund ist die Corona-Pandemie, die bei verschiedenen Auftraggebern zu einer erheblichen Verzögerung in der zeitnahen Ausschreibung neuer

Jahrespflegeverträge führt. Deshalb empfiehlt der VGL Bayern Auftraggebern, die derzeit auf Grund der Corona-Pandemie ihre Pflegeverträge nicht fristgerecht neu ausschreiben können, diese zumindest um ein Jahr zu verlängern.

Viele öffentliche Auftraggeber sehen sich derzeit genötigt, die vorhandenen Jahrespflegeverträge neu ausschreiben zu müssen“, konstatiert VGL Bayern-Präsident Gerhard Zäh. „Da aber derzeit Corona-bedingt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Garten- und Bauämtern sowie unsere Mitgliedsbetriebe im GaLaBau stark belastet sind, sollten ablaufende Pflegeverträge möglichst einfach fortgesetzt werden. Darüber hinaus haben viele Unternehmer signalisiert, dass sie als Auftragnehmer einer pauschalen Verlängerung zustimmen würden. Auftraggeber sollten im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen prüfen, ob die bestehenden Jahresverträge über das Ende 2020 hinaus für ein Jahr verlängert werden können“, empfiehlt der Verbandspräsident. > mehr



Foto (BGL): Die Pflege von Grünanlagen trägt dazu bei, die Lebensqualität in den Städten zu verbessern.

Umweltbonus-Elektromobilität

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks informiert in seinem neuesten Rundschreiben über die staatliche Förderung von Elektro-Fahrzeugen. Der Umweltbonus zur Förderung der Beschaffung von Elektromobilen (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeugen) wurde zum 8. Juli 2020 im Zuge des Corona-Konjunkturpaketes durch die „Innovationsprämie“ befristet bis 31. Dezember 2021 aufgestockt. Reine E-Autos werden mit bis zu 9.000 Euro gefördert, Plug-in-Hybride mit maximal 6.750 Euro (jeweils abhängig vom Listenpreis). Auf der Seite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) können Sie sich weiterhin über die Details informieren. Die neue Förderhöhe gilt rückwirkend für alle seit 3. Juni 2020 gestellten Anträge. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Rundschreiben (**Anlage 2**). BGL

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021

Am 3. Dezember 2020 wurde die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Aufstellung der wichtigsten Rechengrößen in der Sozialversicherung haben wir beigefügt (**Anlage 3**). vbw Verbandsinformationen 49/2020

Rückblick – Europa weiß-blau - vbw Wirtschaftstreff

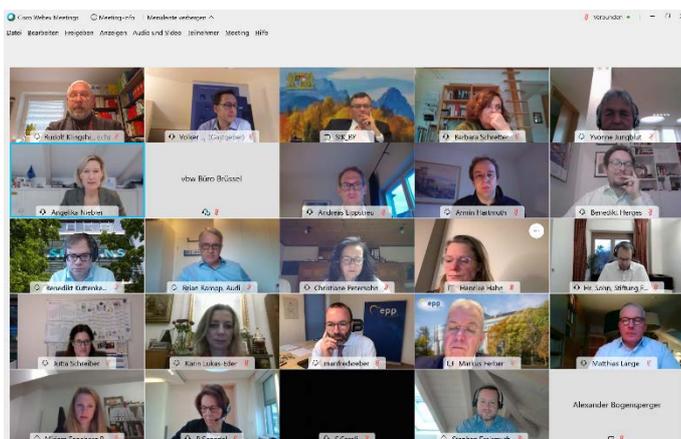
Beim digitalen vbw Wirtschaftstreff kamen rund 40 Vertreter und Repräsentanten von EU-Parlament sowie verschiedenen Unternehmen und Verbänden aus Bayern zusammen. Auch der VGL Bayern beteiligte sich an der Besprechung. Ziel des Netzwerktreffens ist der Austausch und die Diskussion, um Sichtweisen zu

aktuellen EU-Themen zu schärfen und die gemeinsame bayerische Schlagkraft zu steigern. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Kooperation der vbw mit der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU.

vbw Hauptgeschäftsführer Bertram Brossardt betonte mit Blick auf die schwerste Wirtschaftskrise der Nachkriegsgeschichte, dass die EU ihren Beitrag leisten müsse, damit Unternehmen wieder in die ökonomische Erfolgsspur zurückkehren können. Eine wesentliche Voraussetzung sei die Aufrechterhaltung der Wirtschaftskreisläufe und somit das Offenhalten der Grenzen auch in Pandemiezeiten.

Dr. Florian Herrmann, Leiter der Staatskanzlei sowie Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien, ging ergänzend auf die Fortschritte bei der Pandemiebekämpfung ein. Die Infektionslage

sei noch dramatisch. Einen Lichtblick versprechen aber die angekündigten Impfstoffe. Bis die Impfstrategien einen nachhaltigen Erfolg zeigten, käme es auf den Zusammenhalt in Europa an.



Die Abgeordneten Prof. Dr. Angelika Niebler MdEP, Manfred Weber MdEP, Henrike Hahn MdEP und Markus Ferber MdEP berichteten ausführlich über ihre Arbeit und die politischen Schwerpunktsetzungen. So stünden die Parlamentarier beim Thema Brexit parat. Sobald eine Einigung erreicht wäre, sei das Parlament handlungsfähig. Der Green Deal ginge in die richtige Richtung, bei den einzuleitenden Schritten käme es aber auf Realismus und Machbarkeit an. Beim Schwerpunktthema Digitalisierung müsse die EU sich insgesamt souveräner aufstellen. Auch die Handelspolitik und der Haushalt waren Gegenstand der Debatten.

Kein Anspruch auf Akteneinsicht in Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

Der bei der Vergabe eines Auftrags über Abbruch- und Rohbauarbeiten nicht berücksichtigte Bieter B vermutet Ungereimtheiten bei der Zuschlagsentscheidung. Um diese zu belegen, beehrte B zur Vorbereitung einer Schadensersatzklage Einsicht in die Vergabeakte, den Vergabevermerk, die Nebenangebote und das Submissionsprotokoll. Das Landgericht wies die hierauf gerichtete Klage ab. Das OLG Köln gab ihm mit Urteil vom 29.01.2020 nur teilweise Recht (11 U 14/19):

Es sprach ihm den Anspruch zu, Einsicht in das Submissionsprotokoll zu nehmen und die Mitteilung der Gründe der Nichtberücksichtigung seines Angebots zu erfahren. Einen weitergehenden Anspruch insbesondere auf Einsicht in die Vergabeakte, verneinte das OLG, weil es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt.

Das Urteil schränkt die Möglichkeit für eine erfolgreiche Schadensersatzklage deutlich ein. Denn der unterlegene Bieter muss im Prozess konkret Verstöße des AG im Vergabeverfahren benennen, was er ohne Akteneinsicht nur eingeschränkt kann. Falsch ist das Urteil dennoch nicht, denn im Unterschwellenbereich gilt § 46 UVgO, der die Auskunftspflichten des AG gegenüber den Bietern regelt. Dieser muss jeden Bieter unverzüglich über die erfolgte Zuschlagserteilung unterrichten. Auf Verlangen des Bieters muss der AG innerhalb von längstens 15 Tagen über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung des Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters Auskunft geben. Weitergehende Pflichten hat der AG nicht. RS FG Bau/la -VGL Berlin-Brandenburg

SVLFG gewährt Präventionszuschüsse ab 1. Februar 2021

Auch im Jahr 2021 fördert die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) wieder bestimmte Investitionen ihrer Mitglieder in Sicherheit und Gesundheit. Die Gesamtfördersumme erhöht sie zudem auf 800.000 Euro.

Mit den Präventionszuschüssen möchte die SVLFG weiterhin einen Anreiz schaffen, in ausgewählte Produkte zu investieren, die vor Arbeits- und Gesundheitsgefahren schützen. Die Aktion startet am 1. Februar 2021 und endet, wenn die Gesamtfördersumme aufgebraucht ist. Die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Einen Antrag können alle stellen, die mit ihrem Unternehmen in der LBG versichert sind. Jährlich ist eine Förderung pro Unternehmen möglich (nur für Neukäufe).

Die geförderten Produkte, Anforderungen und maximalen Förderhöhen stehen im Internet unter:

www.svlfg.de/arbeitsicherheit-verbessern

Das Antragsformular und die dazugehörigen Anlagen stellt die SVLFG ab dem 1. Februar 2021 ebenfalls auf der genannten Internetseite zur Verfügung. Die Unterlagen können per Fax an 0561 785-219127 oder per Mail an praeventionszuschuesse@svlfg.de geschickt werden.

Das muss beachtet werden:

1. Den komplett ausgefüllten Antrag einreichen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die ab dem 1. Februar 2021 gestellt werden!
2. Die Förderzusage abwarten.
3. Das Produkt nach der Förderzusage kaufen und die Rechnung einreichen. Es können nur Neukäufe gefördert werden, die ab dem Februar 2021 angeschafft werden.

SVLFG-Pressemitteilung

Leiter mit der Produktbezeichnung „Super-GAU“

Dass Leiterunfälle für die Betroffenen ein „Super-GAU“ sind, bestätigen die Außendienstmitarbeiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.



Sicheres Trägerfahrzeug mit sicherem Arbeitskorb. In jedem Dorf, in jeder Gemeinde soll so eine Kombination zum sicheren Arbeiten in der Höhe vorhanden und für alle verfügbar sein.

Egal ob die Leiter umfällt, wegrutscht oder die Person von der stehengebliebenen Leiter stürzt, fast immer endet es im „Super-GAU“. Fällt die Person so, dass sie mit dem Kopf aufschlägt und stirbt, ist es der „Super-GAU“ für die Familie des Verstorbenen. Überlebt die abgestürzte Person und ist schwerverletzt, wird das Leben nach dem Sturz zum „Super-GAU“. Viel zu oft sind Körperfunktionen und Gedächtnis-Leistungen massiv beeinträchtigt. Viele der Leitersturz-Opfer werden Pflegefälle und benötigen ab dem Moment des Sturzes/Auftreffens Hilfe durch andere.

„GAU“ heißt „Größter anzunehmender Unfall“. Super heißt eigentlich „überdrüber“. Der „Super-GAU“ ist also der „Überdrüber-Größte-Anzunehmende-Unfall“.

Der Leiterhersteller hat die richtige Produktbezeichnung gewählt. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bittet alle Leiterbesitzer:

- Vermeiden Sie jedwede Arbeiten auf Leitern.
- Verschrotten Sie Leitern sicher.
- Sorgen Sie für sicheres Arbeiten in der Höhe, z. B. im sicheren Arbeitskorb an einem sicheren Trägerfahrzeug (Frontladertraktor, Teleskoplader mit zugelassenem Arbeitskorb).
- Verlagern Sie Materiallager in die Ebene. Bei vielen Betrieben ist genug Platz vorhanden.
- Schäden an Dächern übergeben Sie an Fachfirmen, auch wenn der Schaden noch so klein ist. Bei geringen Schäden ist die Versuchung, den Schaden selbst zu beheben, besonders hoch. Dabei riskieren Sie gerade hier Ihr Leben, Ihre Gesundheit und das Wohl Ihrer Familie.

Fritz Allinger, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Umfrage Zertifizierung von Holz im Garten und Landschaftsbau

Simon Burkhardt führt im Rahmen seiner Bachelorarbeit „Zertifizierung von Holz“ im Studiengang Landschaftsbau und -Management an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf eine Umfrage zum Thema Holzzertifizierung im Garten- und Landschaftsbau durch. Die Umfrage richtet sich dabei nur an Garten- und Landschaftsbauunternehmen.

Das Ziel ist es, herauszufinden, ob die Zertifizierung von Holz im Garten- und Landschaftsbau eine Rolle spielt. Die Beantwortung der Fragen ist anonym und dauert ca. 5 Minuten. Über Ihre Unterstützung würden wir uns sehr freuen. Teilnahmeschluss ist der **09.01.2021**.

Link zur Umfrage: <https://ww2.unipark.de/uc/sburkhardt/Holz/>

Falls Sie Fragen zur Umfrage haben, steht Ihnen Herr Burkhardt unter simon.burkhardt@student.hswt.de gerne zur Verfügung.

Beseitigung von Herbstlaub – wie oft?

Im Herbst stellt sich dem Grundstückseigentümer die Frage, wie oft Laub vom Gehweg geräumt werden muss. Anders als bei der Beräumung von Schnee und Eis sind die Gerichte hier weniger streng und entscheiden jeweils einzelfallbezogen. Das Landgericht Frankfurt am Main (2/23 O 368/98) nimmt an, dass ein Fußgänger am frühen Morgen um 07:00 Uhr nicht mit laubfreien Gehwegen rechnen darf und daher selbst darauf achten müsse, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht stürzt.

Im Zeitpunkt des ersten Nachtfrostes müssen die Gemeinden nach Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm (Urteil vom 09.12.2005, 9 U 170/04) auch außerhalb des regelmäßigen Kehrplanes für die Beseitigung von Laub entsprechende Maßnahmen ergreifen. Bei Laub sei nicht die gleiche Eile geboten wie beim Winterdienst, dennoch darf es nicht so lange liegen bleiben, dass sich eine mächtige Laubschicht mit vermoderter Laubunterlage bildet.

Das Oberlandesgericht Schleswig (Urteil vom 08.10.2013, 11 U 16/13) geht bei einem Krankenhausgelände mit großem Publikumsverkehr inklusive vieler älterer oder gebrechlicher Patienten davon aus, dass das Herbstlaub mindestens einmal täglich entfernt werden muss. RS FG Bau/la – VGL Berlin-Brandenburg

Zugangsbeweis für E-Mail nur bei Lesebestätigung

Der Auftraggeber (AG) fordert den Auftragnehmer (AN) per E-Mail dazu auf, mit den vereinbarten Arbeiten zu beginnen und setzt hierfür eine Frist mit Androhung der außerordentlichen Vertragskündigung für den Fall der Nichtwahrung der gesetzten Frist. Da der AN hierauf nicht reagiert, spricht der AG nach Fristablauf die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund aus und verlangt später den Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens. Der AN weist den Anspruch mit der Begründung zurück, dass ihm kein Schreiben mit einer Fristsetzung zugegangen sei. Der AG beruft sich zum Nachweis des Zugangs seines Schreibens darauf, dass er auf seine E-Mail weder eine Fehlermeldung noch eine Benachrichtigung darüber erhalten habe, dass die Mail unzustellbar sei. Hieraus ergebe sich ein Anscheinsbeweis dafür, dass sein Schreiben als zugegangen zu gelten hat.

Das OLG Koblenz (3 U 1895/19) sieht das anders. Aus dem Fehlen eines Postrückläufers sowie einer E-Mail-Fehlermeldung ergibt sich kein Anscheinsbeweis für den Zugang. Bei E-Mails bedarf es vielmehr einer Lesebestätigung. Nachdem der Auftraggeber eine solche Lesebestätigung weder angefordert noch erhalten hat, kann er den Zugang des Schreibens nicht nachweisen. Damit fehlt die Grundlage für den geltend gemachten Schadensersatz.

Praxishinweis:

Mit einer Lesebestätigung wird bestätigt, dass eine E-Mail dem Postfach des Empfängers zugestellt und die Mail geöffnet wurde. Trifft die erbetene Lesebestätigung nicht ein, sollte der Versender der E-Mail deren Zugang auf andere Weise sicherstellen, beispielsweise durch telefonische Nachfrage.

BaurechtsReport/la VGL - Berlin-Brandenburg

Überarbeitung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen

Zu Ihrer Information finden Sie als **Anlage 4** einen Erlass des Bundesbauministeriums bezüglich der Überarbeitung des Standardleistungsbuchs für das Bauwesen. Überarbeitet wurde u. a. der Leistungsbereich LB 606 Entwässerungskanalarbeiten. BGL

In aller Kürze

vbw-Rechtsprechungsreport zum Arbeitsrecht, 4. Quartal 2020 ([Link](#))